



Satzung für den Tennisclub Großsachsenheim e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen Enz eingetragene Verein führt den Namen

TENNISCLUB Großsachsenheim e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Sachsenheim.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Tennisclub Großsachsenheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
3. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände (Württembergischer Tennis-Bund e.V.). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

1. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich und werden nicht honoriert.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 6 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die zu Beginn eines Vereinsjahres das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben; sie gliedern sich in aktive und passive Mitglieder, aktive und passive Familienmitglieder, aktive und passive in Ausbildung befindliche Mitglieder.

Die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit als Familienmitglied oder als in Ausbildung befindliches Mitglied werden vom Vorstand bestimmt.

1. Jugendliche Mitglieder sind Jungen und Mädchen bis zum Ablauf des Vereinsjahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.
2. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen ist.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches und jugendliches Mitglied ist schriftlich, bei jugendlichen Mitgliedern durch ihre gesetzlichen Vertreter zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
2. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein besonders
3. verdient gemacht haben.

§ 9 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benützen, an dessen Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder befugt.
3. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.
4. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,
 - Ansehen und Belange des Vereins zu fördern,
 - Anlage und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln,

vom Vorstand beschlossene oder in seinem Auftrag erlassene Haus- und Spielordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.



Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Ersatz zu verlangen.

5. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind zur Bezahlung der einmaligen und laufenden Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Sie sollen sich dem Verein zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereithalten.
6. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf Jahresende erfolgen.
7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 10 Beiträge und Umlagen

1. Beiträge und Umlagen werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr beschlossen; Umlagen können auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geschuldeten Beiträge und Umlagen verbindlich.
2. Als Beiträge werden erhoben: der Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag. Bei der Bemessung der Beiträge soll passive gegenüber aktiver Mitgliedschaft begünstigt werden. Familienmitgliedern soll eine Ermäßigung gewährt werden.
3. Umlagen können mit Zweckbindung beschlossen werden.
4. Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen Gebühren erheben und zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen auffordern.
5. Beiträge und Umlagen sind zur Zahlung fällig:
 - der Aufnahmebeitrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahme;
 - der Jahresbeitrag bis jeweils zum 15. April eines jeden Jahres.Umlagen und Gebühren sind nach den jeweiligen Festsetzungen zur Zahlung fällig.
6. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.
7. Vier Wochen nach zweimaliger Mahnung kann der Vorstand im Falle der Nichtzahlung des Beitrags oder der Umlage das Mitglied ausschließen, wenn in der zweiten Mahnung ein entsprechender Hinweis enthalten ist. Die zweite Mahnung muss dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Adresse zugestellt werden.



§ 11 Ausschluss von Mitgliedern

Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand aus wichtigem Grund ein Mitglied ausschließen. Wichtige Gründe liegen vor, wenn ein Mitglied

- gröblich gegen Zwecke des Vereins verstößt oder dessen Ansehen oder Belange schwer geschädigt hat,
- sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzumachen.

Der/die Ausgeschlossene hat das Recht, sich an die Mitgliederversammlung zu wenden. Sie entscheidet abschließend über den Ausschluss, der vor ordentlichen Gerichten nur auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen überprüft werden kann. Mit Bestätigung der Ausschließung durch die Mitgliederversammlung verliert der/die Ausgeschlossene die Rechte aus der Mitgliedschaft. Beitragspflichten für das laufende Vereinsjahr bleiben bestehen.

§ 12 Aussetzung von Mitgliedsrechten

Der Vorstand kann schuldhafte Verstöße gegen Mitgliedspflichten, die der Erreichung des Vereinszwecks entgegenwirken, mit zeitlich befristeter Aussetzung aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft ahnden. Gegen die Aussetzung steht dem Mitglied die Beschwerde wie im Falle der Ausschließung zu.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Hauptausschuss.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Zwischen dem 15. Februar und dem 31. März eines jeden Jahres, findet in Sachsenheim die ordentliche Mitgliederversammlung mit den folgenden zwingenden Punkten der Tagesordnung statt
 - a) Geschäftsbericht durch den ersten Vorsitzenden,
 - b) Kassenbericht durch den Schatzmeister,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl des Vorstands oder Ersatzwahl von Mitgliedern des Vorstands, soweit dies die Satzung erfordert,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Anträge aus Mitgliederkreisen.



Anträge zur Tagesordnung aus Mitgliederkreisen müssen bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Hauptausschuss nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn es mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, beantragen.
3. Die Einberufung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle zur Stimmabgabe berechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und dürfen nur beschlossen werden, wenn sie bereits ausreichend bestimmt unter Angabe der betroffenen Bestimmungen und des anstehenden Vorschlags in der Einladung schriftlich angekündigt waren.
6. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Beschluss eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.
7. Über Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Sportwart,
 - dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder berufen werden, die dem Verein mindestens zwei Jahre angehören.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.



Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 16 Geschäftsführungs- und Vertretungsrecht des Vorstands

1. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter je einzeln vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,-€ sind für den Verein nur verbindlich mit Zustimmung des Hauptausschusses. Für die Erweiterung von Platzanlagen, bauliche Investitionen und Darlehensaufnahmen mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000,-€ ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 17 Hauptausschuss

1. Er besteht aus dem Vorstand, dem Jugendwart, dem Breitensportwart und dem technischen Wart.
2. Die Wahlen erfolgen entsprechend § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
3. Der Hauptausschuss ist vom Vorstand einzuberufen. Er tritt ebenfalls zusammen, wenn dies von zwei seiner Mitglieder, die nicht im Vorstand vertreten sind, gefordert wird.
4. Er hat den Vorstand zu beraten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 5.000,-€ bis 20.000,-€ sind vom Hauptausschuss zu beschließen.
5. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit; soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf, beschließt dieser hierüber mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Erschienenen.

§ 18 Sportwart, Jugendwart und Breitensportwart

1. Der Sportwart - im Verhinderungsfalle der Jugendwart - überwacht den gesamten Spielbetrieb, die Einhaltung der Spielordnung gemäß den Regeln der vom Hauptausschuss erlassenen Spiel- und Platzordnung.
2. Der Jugendwart widmet sich im Benehmen mit dem Sportwart der Jugendausbildung und fördert das Interesse der Jugend am Tennissport.



3. Der Breitensportwart widmet sich den Nichtmannschaftsspielern, insbesondere den neuen Mitgliedern und fördert deren Integration im Verein.

§ 19 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser Ausschüsse bestellen. Regelmäßig sollen ein Bau-, ein Sport- und ein Vergnügungsausschuss bestellt werden.
2. Der Bauausschuss setzt sich aus mindestens drei bis zu sechs Mitgliedern zusammen. Er berät den Vorstand in technischen und wirtschaftlichen Fragen bei Erweiterungs- oder Erhaltungsmaßnahmen an den Clubanlagen.
3. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Sportwart, dem Jugendwart als dessen Stellvertreter und den jeweiligen Mannschaftsführern der Herren-, Damen- und Seniorenmannschaften. Der Sportausschuss berät und unterstützt den Sportwart.
4. Dem Vergnügungsausschuss gehören mindestens drei bis zu sechs Mitglieder an. Er plant und gestaltet die geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§ 20 Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erhebung von Beiträgen und Umlagen, sowie die Entgegennahme von Spenden obliegen im Auftrag des Vorstandes dem Schatzmeister. Dieser entwirft den Etatvoranschlag für jeweils ein Geschäftsjahr, der nach Genehmigung durch den Hauptausschuss vom Schatzmeister der Mitgliederversammlung vorgetragen wird.
2. Die Rechnungsführung des Schatzmeisters wird durch zwei Kassenprüfer überwacht, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich bestellt werden und dieser jeweils im nächsten Vereinsjahr Bericht zu erstatten haben.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es

- a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
- b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, das nach Mitgliederverzeichnis zu berechnen ist,
- c) der Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes und drei Mitgliedern des Hauptausschusses,
- d) einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen unter b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.



Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Sachsenheim,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 7. März 1980 beschlossen worden und mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Oktober 1988 wurde der § 2 Abs. 3 eingefügt.

Der § 17 Abs. 1 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. März 1995 geändert und der § 18, Abs. 3 wurde eingefügt.

§ 4, § 16, § 17 der Vereinssatzung vom 7.3.1980 mit Änderungen vom 1.10.1988 und 17.03.1995 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. März 2010 geändert.

Sachsenheim, den 29. März 2010

Bernd Bayer
Vorsitzender

Wolfram Breitling
Schriftführer